

Nr. 027/2026

Ausgabedatum:
07.08.2026

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG – Bescheid nach § 9 POG und §§ 10, 11 der Satzung der Stadt Speyer über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften	Seite 1
II. Auslegung Jahresabschluss GEWO GmbH 2025	Seite 2
III. Sitzung des Stadtrechtsausschusses am 20.08.2026 - Tagesordnung	Seite 2
IV. Öffentliche Ausschreibung – Abbrucharbeiten Feuerwehr Speyer	Seite 3
V. Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG – Bescheid nach §§1, 2, 3, 6 und 9 POG in Verbindung mit den §§ 2 und §§ 61 bis 66 LVwVG sowie des § 4 (2) der Satzung der Stadt Speyer über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften	Seite 4
VI. Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG – Bescheid nach §§1, 2, 3, 6 und 9 POG in Verbindung mit den §§ 2 und §§ 61 bis 66 LVwVG sowie des § 4 (2) der Satzung der Stadt Speyer über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften	Seite 4
VII. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung Kfz – OG-QF 944	Seite 4
VIII. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangsstillegung Kfz – SP-TB 5	Seite 4
IX. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung Kfz – FB-JB 782	Seite 5
X. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung Kfz – OG-QF 944	Seite 5
XI. Öffentliche Zustellung – Zwangsstillegung wegen fehlendem Versicherungsschutz Kfz – SP-ZG 111	Seite 5
XII. Öffentliche Bekanntmachung – Satzung zur Änderung Hauptsatzung der Stadt Speyer	Seite 6
XIII. Öffentliche Bekanntmachung – Änderungssatzung für die Kindertagespflege der Stadt Speyer	Seite 8
XIV. Öffentliche Bekanntmachung – Änderungssatzung für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Speyer	Seite 14
XV. Bekanntmachung der Verfügung zur Sicherstellung der personellen und organisatorischen Trennung von verfahrensleitender Stelle und Bietern bei der Durchführung der Neuvergabe des Strom- und Gaskonzessionsvertrags der Stadt Speyer vom 11.06.2026	Seite 22
XVI. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 23
XVII. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 18.08.2026	Seite 24

I. Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG - Bescheid nach § 9 POG und §§ 10, 11 der Satzung der Stadt Speyer über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften.

Herr Gordiy Shilov, unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit der Bescheid vom 02.07.2026 öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 02.07.2026 kann bei der Stadt Speyer, Fachbereich 4, Fachstelle Asyl, Johannesstraße 22a eingesehen werden.

Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, die für den Adressaten nachteilige rechtliche Wirkung haben können.

FB 4



II. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses der GEWO Wohnen GmbH Speyer für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat der GEWO Wohnen GmbH Speyer hat in seiner Sitzung am 08.06.2026 der Gesellschafterversammlung die Annahme des Gewinnverwendungsvorschlages der Geschäftsführung wie folgt empfohlen:

Der Bilanzgewinn beträgt	2.458.823,76 €
davon:	
Ausschüttung an Gesellschafter	-261.574,00 €
Einstellung in andere Rücklagen	-2.197.000,00 €
Vortrag auf neue Rechnung	249,76 €

Die Gesellschafterversammlung hat dem am 18.06.2026 zugestimmt.

Gemäß § 87 Abs. 3 Ziffer 2 Gemeindeordnung (GemO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2025 der GEWO Wohnen GmbH Speyer vom 10.08.2026 bis 21.08.2026 in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr (Montag – Freitag) und 14.00 bis 16.00 Uhr (Montag bis Donnerstag) bei der Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Finanzen, Maximilianstraße 90, 2. Obergeschoß, Zimmer 205, öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

GEWO GmbH / FB 1-130

III. Tagesordnung für die Sitzung des Stadtrechtsausschusses am Mittwoch, den 20.08.2026, Große Himmels-gasse 10, 2. OG, Zimmer 313

Vorsitzender	Frau Bohlender / Frau Hecht / Frau Heid
Beisitzer	Herr Michael Hopp
Beisitzer	Frau Müller Martina

<u>Uhrzeit</u>	<u>Widerspruch</u>
08:30	nicht öffentlich
09:00	Wegen Gewerberechts
09:45	Wegen Baurechts
10:30	nicht öffentlich
11:00	nicht öffentlich
11:30	nicht öffentlich
12:00	Wegen Feuerwehrangelegenheiten
12:30	nicht öffentlich

FB 1-140



IV. Information über folgende Ausschreibung:

Abbrucharbeiten Feuerwehr Speyer

Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2026-0055
Vergabeordnung: VgV/GWB
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Art des Auftrags: Bauleistung
CPV-Code: 45111100-9
Ausführungsort: Industriestraße 7, 67346 Speyer
Ausführungszeitraum: 28.09.2026 bis KW49/2026

Kurzbeschreibung der Leistung:

Ein Teil der Bestandsgebäude der Feuerwache soll abgebrochen und das Baufeld freigemacht werden.

Näheres ist den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Vergabeplattform:

Bekanntmachung unter <https://vergabe.vmstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-19f5b56c28f-22fd61602644d5c0&Category=InvitationToTender>

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Mittwoch, 19.08.2026, 10:00 Uhr
Bindefrist: 18.10.2026

Zuschlagskriterien. Preis (100 %)

Abgabeform der Angebote: elektronische Einreichung
Adresse für die Einreichung: www.auftragsboerse.de

Die Unterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;
Telefon: +49 6232-142353; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110



V. Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG - Bescheid nach §§ 1, 2, 3, 6 und 9 POG in Verbindung mit den §§ 2 und §§ 61 bis 66 LVwVG sowie des § 4 (2) der Satzung der Stadt Speyer über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften

Herrn Otto Schmid, unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit der Bescheid vom 01.07.2026 öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 01.07.2026 kann bei der Stadt Speyer, Fachbereich 4, Fachstelle Wohnraumsicherung, Johannesstraße 22a, eingesehen werden.

Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, die für den Adressaten nachteilige rechtliche Wirkung haben können.

FB 4-410

VI. Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG - Bescheid nach §§ 1, 2, 3, 6 und 9 POG in Verbindung mit den §§ 2 und §§ 61 bis 66 LVwVG sowie des § 4 (2) der Satzung der Stadt Speyer über die Nutzung von Obdachlosenunterkünften

Herrn Tobias Enzenhofer, unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit der Bescheid vom 29.07.2026 öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 29.07.2026 kann bei der Stadt Speyer, Fachbereich 4, Fachstelle Wohnraumsicherung, Johannesstraße 22a, eingesehen werden.

Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, die für den Adressaten nachteilige rechtliche Wirkung haben können.

FB 4-410

VII. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges

Herrn Alexandru-Nicolae Gantila, zuletzt wohnhaft Rheinhäuser Straße 12, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen OG-QF 944 untersagt.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 15.01.2010 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3 oder 4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

VIII. Öffentliche Zustellung-Verfügung zur Zwangsstillegung eines Kraftfahrzeuges

Herrn Bogdan Krzysztof TOMCZYK, geb. am 29.03.1962, zuletzt wohnhaft in 67346 Speyer, Untere Langgasse 13, wird hiermit aufgefordert entsprechend der Verfügung vom 10.04.2026 zu handeln und der Untersagung des Pkw SP-TB 5 Folge zu leisten. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.



Das Schreiben vom 10.04.2026 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230

IX. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges

Herrn Alexandru-Nicolae Gantila zuletzt wohnhaft in der Rheinhäuser Straße 12, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen FB-JB 782 untersagt.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 23.07.2026 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3 oder 4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

X. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur zwangsweisen Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges

Herrn Alexandru-Nicolae Gantila, zuletzt wohnhaft Rheinhäuser Straße 12, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtl. Kennzeichen OG-QF 944 untersagt.

Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 07.07.2026 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3 oder 4, 67346 Speyer eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

XI. Öffentliche Zustellung – Zwangsstillegung wegen fehlendem Versicherungsschutz für das amtl. Kennzeichen SP-ZG111

Herrn Gheorghe Zatic, zuletzt wohnhaft in 67346 Speyer, Fritz-Ober-Straße 32, wird hiermit aufgefordert entsprechend der Verfügung vom 02.07.2026 zu handeln und der Untersagung Folge zu leisten. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

Das Schreiben vom 19.12.2022 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230



XII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 07.08.2026

Auf der Grundlage von

- §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) in Verbindung mit
- der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 29.08.2023 (GVBl. S. 241) und
- der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 29.07.2024 (GVBl. S. 302)

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 25.06.2026 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Artikel I. Nach § 7a Abs 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

- (6) Die Urheber- und Nutzungsrechte für die Aufzeichnungen der Gremiensitzungen sind vollumfänglich auf die Stadt Speyer übertragen.
Eine Benutzung oder Veränderung der Aufzeichnungen bzw. von Teilen daraus ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Nutzung ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt Speyer möglich (außer in den Fällen nach Satz 6 dieses Absatzes), soweit Dritte in dem Ausschnitt erkennbar sind. Die Einwilligung wird nur erteilt für das konkrete Medium, den konkreten Verwender/die konkrete Verwenderin und ausschließlich für die tatsächliche, unveränderte Fassung der Aufnahme.
Die Einwilligung ist vom Verwender/der Verwenderin schriftlich einzuholen.
Ausgenommen von diesem Einwilligungsvorbehalt ist einzig die Verwendung von unveränderten Aufzeichnungen des Verwenders/der Verwenderin, auf denen allein der Verwender/die Verwenderin selbst sichtbar ist.

Artikel II. Nach § 8 Abs. 2, Ziffer 5.3 wird folgende Ziffer 5.4 eingefügt:

5.4 Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB:

- a. Die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu Vorhaben mit 3 oder mehr Wohneinheiten erfolgt durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr unter Berücksichtigung der vom Stadtrat festgelegten Leitlinien und Kriterien.
- b. Die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu Vorhaben unter 3 Wohneinheiten erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung unter Berücksichtigung der vom Stadtrat festgelegten Leitlinien und Kriterien.
- c. Über Einzelfälle mit weniger als 3 Wohneinheiten, aber mit einer besonderen städtebaulichen Relevanz, entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung Bauen und Verkehr unter Berücksichtigung der vom Stadtrat festgelegten Leitlinien und Kriterien.

Artikel III. Nach § 8 Abs. 2 Ziffer 5 wird folgende Ziffer 6 eingefügt:



6. Schulträgerausschuss

- 6.1 Herstellung des Benehmens durch den Schulträger bei der Bestellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von staatlichen Schulen gemäß § 26 Abs. 5 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz.

Artikel IV. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Ermächtigung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Die/der Oberbürgermeister/in wird ermächtigt, über die Aufnahme einzelner Investitionskredite einschließlich Festlegung der Kreditkonditionen (insbesondere Darlehenshöhe, Laufzeit, Zinssatz und Zinsbindungsdauer) zu entscheiden, soweit
 - der in der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzte und genehmigte Gesamtbetrag der Investitionskreditermächtigung unter Berücksichtigung übertragener Kreditermächtigungen aus Vorjahren nicht überschritten wird und
 - die Kreditaufnahme zur Finanzierung des Investitionskreditbedarfes erforderlich ist.
- (2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 gilt bis zu einem Betrag von höchstens 5.000.000 € je Einzelkredit.
- (3) Die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, soweit der Stadtrat durch Einzel- oder Rahmenbeschluss eine abweichende Regelung trifft.
- (4) Über jede Kreditaufnahme ist in der darauffolgenden Stadtratssitzung unter Angabe der wesentlichen Kreditkonditionen zu berichten.

Artikel V. der bisherige § 9 wird § 10 und erhält folgende Fassung:

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 27.09.2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.02.2023 aufgehoben.

Artikel VI. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den
In Vertretung:
gez. Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-110

XIII. Satzung der Stadt Speyer für die Kindertagespflege der Stadt Speyer (Kindertagespflegesatzung) vom 07.08.2026

Auf der Grundlage des § 90 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) und des § 26 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019 S. 213) sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 25.02.2025 (GVBl. S. 62) und § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Speyer als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes die Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung für Kinder.
- (2) Kinder im Sinne dieser Satzung sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Speyer haben.
- (3) Zweck dieser Satzung ist die Ausgestaltung der Kindertagespflege als gleichrangiges oder ergänzendes Angebot zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

§ 2 Anspruch auf Förderung

- (1) Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege richtet sich nach den Vorschriften des SGB VIII und des KiTaG Rheinland-Pfalz.



- (2) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe - in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie - durch Angebote in Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.
Die Kindertagespflege unterstützt die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.
- (3) Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege nach §§ 15, 16 und 17 KiTaG richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Speyer und dem Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. ist die Qualifizierung, Beratung, Unterstützung, Begleitung und Vermittlung von Kindertagespflege durch den Kinderschutzbund geregelt.
- (4) Kinder mit einer körperlichen, geistigen und/ oder seelischen Beeinträchtigung/ Behinderung können gefördert werden, soweit eine dem Bedarf entsprechende Betreuung sichergestellt werden kann.
- (5) Der Antrag auf Feststellung des Betreuungsbedarfs ist beim Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. zu stellen.
- (6) Die Ermittlung des Betreuungsbedarfes erfolgt durch den Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V.
- (7) Die Vermittlung geeigneter Kindertagespflegepersonen erfolgt im Auftrag der Stadt Speyer durch den Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V.
- (8) Die Bewilligung des festgestellten Betreuungsbedarfs obliegt der Stadt Speyer und erfolgt durch Bescheid der Abteilung Kindertagesstätten/ Kindertagespflege.
- (9) Das Betreuungsverhältnis kommt durch Abschluss eines Betreuungsvertrags zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson zustande.

§ 3 Umfang und Förderung

- (1) Die Förderung umfasst:
 - die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson
 - die fachliche Beratung und Begleitung
 - die Gewährung laufender Geldleistungen
- (2) Der Umfang der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und beträgt in der Regel zwischen 5 und 40 Stunden pro Woche. Die Betreuung kann an jedem Wochentag erfolgen.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson.
- (4) Die Betreuungsplätze in Kindertagespflege werden nach Verfügbarkeit und Bedarf der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vergeben.
- (5) Die Betreuung eines Kindes durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson erfolgt auf Antrag der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.
- (6) Die Förderung erfolgt soweit geeignete Kindertagespflegepersonen zur Verfügung stehen.
- (7) Einen Anspruch auf eine Betreuung durch eine bestimmte Kindertagespflegeperson besteht nicht.
- (8) Der Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. vermittelt, berät und qualifiziert Kindertagespflegepersonen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung im Auftrag der Stadt Speyer.



§ 4 Geeignetheit und Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

- (1) Kindertagespflegepersonen müssen sich durch ihre Persönlichkeit, ihre Sachkompetenz und ihre Kooperationsbereitschaft mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auszeichnen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen, sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (3) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz“.
- (4) Die Qualifizierung und Vermittlung der Kindertagespflegepersonen wurde durch die Stadt Speyer an den Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. übertragen.
- (5) Die Grundlage der Qualifizierung bildet das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).
- (6) Eine regelmäßige Teilnahme der Kindertagespflegepersonen an Fort- und Weiterbildungen wird erwartet und gilt für die Kindertagespflegepersonen als Selbstverpflichtung zur Qualitätssicherung.

§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Kindertagespflegepersonen bedürfen einer sogenannten Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie über den Zeitraum von mindestens drei Monaten länger als 15 Wochenstunden ein oder mehrere Kinder (max. fünf gleichzeitig anwesende Kinder) im eigenen Haushalt betreuen.
- (2) Die Pflegeerlaubnis wird durch die Stadt Speyer als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt.
- (3) Die Vermittlung der Kindertagespflegepersonen durch den Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V und die Auszahlung von laufenden Geldleistungen durch die Abt. Kindertagesstätten/ Kindertagespflege erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine gültige Pflegeerlaubnis vorliegt.
- (4) Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Vorlage eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses der Kindertagespflegeperson, sowie aller volljährigen Haushaltsmitglieder
 - b) Nachweis der gesundheitlichen Eignung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes
 - c) Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs
 - d) Nachweis einer Hygieneschulung
 - e) Nachweis Masernimpfschutz bzw. Masernimmunität
 - f) Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
 - g) Nachweis einer gesetzlichen Unfallversicherung
 - h) Prüfung der Räumlichkeiten

§ 6 Laufende Geldleistungen

- (1) Kindertagespflegepersonen erhalten laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII, bestehend aus:
 - a) Anerkennung der Förderleistung einschließlich einer Sachkostenpauschale,
 - b) Erstattung nachgewiesener Aufwendungen der Beiträge zu einer Unfallversicherung auf Nachweis,
 - c) hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung auf Nachweis,
 - d) hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung auf Nachweis.
- (2) Zusätzliche Leistungen bei besonderem Förderbedarf eines Kindes sind im Einzelfall mit den zuständigen Fachabteilungen abzustimmen.
- (3) Für Übernachtungsbetreuung wird eine Pauschale gewährt.



- (4) Für Vertretungsfälle können Leistungen für maximal 20 Betreuungstage jährlich übernommen werden.
- (5) Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird vom Jugendhilfeausschuss und dem Stadtrat der Stadt Speyer festgelegt.
- (6) Die Verpflegungskosten sowie Hygieneartikel sind Bestandteil des Betreuungsvertrags und daher nicht Bestandteil der laufenden Geldleistungen.

§ 7 Eingewöhnung

- (1) Im Monat vor Inanspruchnahme der Betreuung werden der Kindertagespflegeperson die tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden für die Eingewöhnung, maximal jedoch 80 Betreuungsstunden gewährt. Hierzu ist der schriftliche Nachweis für die Abrechnung der Eingewöhnungsphase spätestens zwei Monate nach Betreuungsbeginn vorzulegen.
- (2) Bei Abbruch der Eingewöhnung oder nicht Zustandekommen des geplanten Betreuungsverhältnisses werden der Kindertagespflegeperson die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vergütet. Die Abrechnung ist auf 80 Betreuungsstunden begrenzt und der schriftliche Nachweis ist zu erbringen.

§ 8 Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 90 SGB VIII in Verbindung mit § 26 KiTaG RLP Elternbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge und deren Staffelung wird durch den Jugendhilfeausschuss und den Stadtrat der Stadt Speyer festgelegt.
- (3) Die Elternbeiträge werden gemäß § 90 SGB VIII nach Einkommen, Anzahl der Kinder in der Familie sowie der Betreuungszeit gestaffelt.
- (4) Elternbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet. Erfolgt die Aufnahme ab dem 16. eines Monats bzw. endet die Betreuung bis zum 15. eines Monats ist der hälftige Elternbeitrag zu entrichten.
- (5) Elternbeiträge sind stets zum ersten des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung der Kindertagespflege fällig.
- (6) Für Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf beitragsfreie Betreuung in einer Kindertagesstätte. Die Förderung in der Kindertagespflege bleibt auch nach Vollendung des zweiten Lebensjahres kostenpflichtig.
- (7) Die Kindertagespflege wird für die Dauer von maximal sechs Monaten beitragsfrei gewährt, wenn gegenüber der Stadtverwaltung, Abteilung Kindertagesstätten/ Kindertagespflege, nachgewiesen wird, dass
 - a) ein Betreuungsvertrag für einen späteren Beginn der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung besteht oder
 - b) zuvor erfolglose Bemühungen um einen Platz in Kindertageseinrichtungen unternommen wurden, unter Angabe der jeweiligen Einrichtungen.
- (8) Das Fernbleiben des Kindes von der Kindertagespflegestelle aufgrund von Krankheit oder aus sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (9) Ein (krankheitsbedingter) Ausfall der Kindertagespflegeperson begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (10) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung der Erziehungsberechtigten festgelegt. Wenn die Einkommensgrenze unterhalb des Höchstbeitrages liegt, sind die in der Selbsteinschätzung genannten Unterlagen beizufügen.



Die Selbsteinschätzung und die hierfür erforderlichen Nachweise können eingereicht werden. Die Verwaltung des Jugendamtes führt in eigenem Ermessen Kontrollen durch und behält sich vor, aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung einen abweichenden Festsetzungsbescheid zu erteilen. Das Formular zur Selbsteinschätzung erhalten die Erziehungsberechtigten in der Abt. Kindertagesstätten/ Kindertagespflege oder auf der Homepage der Stadt Speyer.

Wird die Selbsteinschätzung und/ oder die erforderlichen Nachweise zur Berechnung von Elternbeiträgen nicht innerhalb von vier Wochen nach Betreuungsbeginn vorgelegt, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.

Gemäß § 60 SGB I und § 97a SGB VIII sind die Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung verpflichtet (u.a. Mitteilung von Einkommensveränderungen, Wohnungswechsel).

Einkommensänderungen werden ausschließlich ab dem Monat der Mitteilung berücksichtigt.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Bei Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in Kindertagespflege geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten auf die Kindertagespflegeperson über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Kindertagespflegeperson und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder an eine abholberechtigte Person.
- (2) Auf dem Weg zur Kindertagespflegeperson sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 10 Beginn und Ende der Förderung

- (1) Die Förderung beginnt frühestens mit der Bewilligung durch die Stadt Speyer.
- (2) Der Antrag auf Betreuung in Kindertagespflege ist mindestens acht Wochen vor Beginn der Inanspruchnahme beim Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. einzureichen.
- (3) Der Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. hat die Bedarfsbestätigung spätestens sechs Wochen vor Inanspruchnahme bei der Stadt Speyer einzureichen.
- (4) Auf fristgerechten Antrag der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter kann Kindertagespflege wie folgt bewilligt werden:
 - a) Beginn der Kindertagespflege: zum 01. oder 16. des Monats
 - b) Ende der Kindertagespflege: zum 15. oder Ende des Monats
- (5) Die Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (6) Die Förderung endet insbesondere:
 - a) mit dem Ablauf des Bewilligungszeitraum von maximal 12 Monaten
 - b) beim Wegfall des vom Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. ermittelten Bedarfs
 - c) bei Aufgabe des Hauptwohnsitzes in Speyer (Abmeldung zum Ende des Monats)
 - d) bei Verstoß gegen diese Satzung.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind:
 - a) der/ die Erziehungsberechtigte/ n
 - b) Sonstige zur Anmeldung berechnete Personen
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 12 Kündigung und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Bewilligung der Förderung endet mit Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebung des Bewilligungsbescheids.
- (2) Außerdem endet das Betreuungsverhältnis, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten in Speyer aufgegeben wird. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Änderung des Hauptwohnsitzes unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind gegenüber dem Kinderschutzbund Ortsverband Speyer e.V. mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende anzuzeigen.
- (4) Sollten die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung der Stadtkasse ihren Zahlungspflichten von mehr als 2 Monatsbeiträgen nicht nachkommen, kann die Stadt Speyer mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende das Betreuungsverhältnis kündigen.
- (5) Bei Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes in Kindertagespflege ist der Elternbeitrag für den ersten Monat in voller Höhe zu entrichten, wenn die Kündigungsfrist von vier Wochen nicht eingehalten wird.

§ 13 Qualitätssicherung

- (1) Die-Kooperationspartner stellen die kontinuierliche Beratung, Begleitung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen sicher.
- (2) Es finden regelmäßig Überprüfungen der Betreuungsbedingungen sowie der Räumlichkeiten der Kindertagespflegepersonen statt.
- (3) Bei festgestellten Mängeln können Auflagen erteilt oder die Pflegeerlaubnis widerrufen werden.

§ 14 Datenschutz

Die Angaben der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind datenschutzrechtlich geschützt. Änderungen der in der Anmeldung erfassten Daten mit ihren Anlagen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Speyer zur Erhebung der Elternbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge für die städt. Kindertagesstätten sowie der Elternbeiträge für die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in der Fassung vom 14.02.2025 außer Kraft.

Speyer, den 07.08.2026
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.



Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
- (2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
- oder
- (3) jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-110

XIV. Satzung der Stadt Speyer für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer (Kindertagesstättensatzung) vom 07.08.2026

Auf der Grundlage des § 90 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) und des § 26 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019 S. 213) sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 25.02.2025 (GVBl. S. 62) und § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Speyer unterhält für ihre Einwohner*innen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr (U2-Kinder), für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü2-Kinder) sowie für schulpflichtige Kinder der Klassenstufe 1 bis 4 (Ü6-Kinder).
- (2) Mit dem Betrieb der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.
- (3) Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Speyer als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Speyer nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.



§ 2 Aufgaben

- (1) Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe - in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie - durch Angebote in Kindertagesstätten die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 KiTaG).
Die Kindertagesstätten unterstützen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung des Betreuungs- und Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie der Lebenslagen der Familien.
- (4) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Grundschulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten ein verbindlicher Auftrag.
- (5) Grundlegend für dieses pädagogische Verständnis in den Kindertagesstätten sind, neben dem SGB VIII, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, hier insbesondere das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019, die hierzu ergangene Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO), die Landesverordnung über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGBeiratLVO) und die Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (KiTaGEMLVO), in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie das pädagogische Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Rechtsanspruch zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 4 sowie den §§ 14, 16 und 17 KiTaG an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Ein rechtlich verbindlicher Rechtsanspruch auf eine institutionelle Kindertagesbetreuung besteht für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich auf Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertagesstätten im Rahmen der Öffnungszeiten von regelmäßig durchgängig sieben Stunden.
- (2) Für Kinder im Alter von ein bis drei Jahren kann der Rechtsanspruch auch im Rahmen der Kindertagespflege sichergestellt werden. Dieser Betreuungswunsch ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu äußern.
- (3) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das seinen Hauptwohnsitz gemeinsam mit seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in Speyer hat.
- (4) In die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer können folgende Kinder aufgenommen werden:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres (U2-Platz)
 - b) Kinder ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Ü2-Platz)
 - c) schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Besuchs der Grundschule (Ü6-Platz)
- (5) Kinder mit einer körperlichen, geistigen und/oder seelischen Beeinträchtigung/ Behinderung können die Kindertagesstätte besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertagesstätte entsprochen werden kann.
- (6) Die Betreuungsplätze werden nach Verfügbarkeit und Bedarf der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vergeben. Dies gilt auch bei Zuzug von Familien.



- (7) Einen Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertagesstätte gibt es nicht. Der Träger kann den Rechtsanspruch durch die Vermittlung eines gleichwertigen Betreuungsplatzes in einer anderen Kindertagesstätte oder in einer geeigneten Einrichtung eines anderen Trägers erfüllen.
- (8) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Speyer erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist über das digitale Elternportal der Stadtverwaltung Speyer zu stellen.
- (9) Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Speyer trifft das Jugendamt der Stadt Speyer, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch Aufnahmebescheid der Stadt Speyer an die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.
- (10) Für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer wird die Zahl der Betreuungsplätze durch die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstzahl in den einzelnen Einrichtungen begrenzt. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit unter Beachtung des § 24 SGB VIII.
Es sind insbesondere folgende Prioritäten zu beachten:
 - die jeweils ältesten Kinder der Anmelde- bzw. Warteliste
 - Kinder alleinerziehender Elternteile, die berufstätig und/oder in Ausbildung sind
 - Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig und/oder in Ausbildung sind
 - Kinder alleinerziehender Elternteile, die nicht berufstätig und/oder in Ausbildung sind
 - Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus einem besonderen Härtefall heraus notwendig ist
 - Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen
- (11) Schulpflichtige Kinder, die eine Grundschule besuchen, können nur in eine Kindertagesstätte mit Ü6-Betreuungsangebot aufgenommen werden, die in ihrem Schulbezirk bzw. im Bezirk der aufnehmenden Grundschule liegt.
- (12) Die Aufnahme von Ü6-Kindern erfolgt grundsätzlich am ersten Schultag nach den Sommerferien. Freiwerdende Ü6-Plätze können jederzeit nachbelegt werden.

§ 4 Besuch der Kindertagesstätte, Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Im Interesse der Kinder und der Gruppen soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
- (2) Das Kind sollte pünktlich zu der vereinbarten Bringzeit - bis spätestens 09:00 Uhr - gebracht werden.
- (3) Das Kind sollte pünktlich zu der vereinbarten Holzeit abgeholt werden.
- (4) Die Kindertagesstätte ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie der Schließtage der Kindertagesstätten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sowie die Schließtage der Kindertagesstätten werden durch den Träger sowie die Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 Aufsichtspflicht

- (1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeitenden über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder an eine abholberechtigte Person.
- (2) Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen



Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, d.h. das Betreuungspersonal muss Kenntnis von der Übergabe des Kindes in die Kindertagesstätte haben.

- (3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen der Kindertagesstätte.
- (4) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, bei denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte mitwirken (u.a. Feste, Ausflüge), obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten.

§ 6 Krankheitsfälle und Medikamentenvergabe

- (1) Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist die jeweilige Kindertagesstätte umgehend zu benachrichtigen (u.a. Sdui-App). Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind vom Besuch der Kindertagesstätte zurückzuhalten, falls das Kind oder ein Angehöriger der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (u. a. Diphtherie, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Windpocken, etc.) erkrankt ist. Die jeweilige Einrichtungsleitung ist umgehend über die Erkrankung des Kindes zu informieren.
- (2) Die Entscheidung, ob ein Kind wegen einer Infektionskrankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden muss, erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für die Wiederezulassung in Schulen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen.
- (3) Gleiches gilt für die Erforderlichkeit einer ärztlichen Bescheinigung darüber, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Auch bei anderen Krankheiten ist im Interesse des betroffenen Kindes, der übrigen Kinder sowie der Mitarbeitenden ein Besuch der Kindertagesstätte nicht immer möglich.
- (4) Die Kindertagesstätte informiert die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte durch einen Aushang oder über die Sdui-App, wenn ansteckenden Krankheiten vermehrt auftreten. Die Eltern entscheiden selbst, ob sie ihr gesundes Kind zu Hause betreuen.
- (5) Zeigt ein Kind während des Besuchs der Kindertagesstätte Krankheitssymptome oder wird es bereits mit Krankheitssymptomen in die Kindertagesstätte gebracht, entscheidet die pädagogische Fachkraft - grundsätzlich in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung, ob das Kind abgeholt bzw. wieder mit nach Hause genommen werden muss. Das Wohl des Kindes steht dabei grundsätzlich im Vordergrund.
- (6) Eine Wiederaufnahme von erkrankten Kindern erfolgt, wenn das Kind
 - a) einen Tag fieberfrei war,
 - b) keine krankheitsbedingten Symptome zeigt,
 - c) keine fiebersenkenden und schmerzstillenden Medikamente einnimmt,
 - d) zwei Tage keinen Durchfall hat,
 - e) zwei Tage nicht erbrochen hat.
- (7) In einer Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. In begründeten Ausnahmefällen (u. a. bei chronischen Erkrankungen) oder bei der Verabreichung von Notfallmedikamenten sind Einzelfallregelungen möglich, wenn eine entsprechende ärztliche Verordnung sowie eine Dosierungsanleitung vorliegen.

§ 7 Versicherungen

- (1) Die Kinder sind gegen Unfall versichert,
 - a) auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte
 - b) während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte



- c) bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks in Begleitung der pädagogischen Fachkräfte (u.a. Ausflüge, Spaziergänge, Feste).
- (2) Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich ausschließlich auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der jeweiligen Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
 - (3) Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe, Ausstattung der Kinder und mitgebrachter Spielzeuge wird keine Haftung übernommen.
 - (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte. Daher wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 8 Abmeldung, Beendigung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (2) Die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Wohnsitzes in Speyer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Abmeldung des Kindes erfolgt in diesen Fällen zum Ende des Monats, in dem der gewöhnliche Wohnsitz aufgegeben wurde - spätestens jedoch zum Ende des angebrochenen Kindertagesstättenjahres.
- (3) Der Aufnahmebescheid gem. § 3 Absatz 9 kann nach § 49 VwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere wenn
 - a) das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit (mehr als 10 Werktage) fehlt,
 - b) der Eltern- und Verpflegungskostenbeitrag länger als zwei Monate nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde,
 - c) das Wohl des betreuten Kindes oder das Wohl der übrigen Kinder in der Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann,
 - d) eine dem Kindeswohl entsprechende Betreuung in der Einrichtung aufgrund veränderter gesundheitlicher oder sonderpädagogischer Umstände auch unter Berücksichtigung zumutbarer Anpassungs- und Unterstützungsmaßnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann,
 - e) das betreute Kind sich oder andere erheblich gefährdet und trotz angemessener pädagogischer Maßnahmen keine nachhaltige Verbesserung eintritt,
 - f) die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte der Einrichtung wesentliche Informationen vorenthalten, insbesondere solche, die für die Betreuung, Förderung oder den Gesundheitszustand des Kindes oder anderer Kinder erheblich sind (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, diagnostizierte Beeinträchtigungen, ansteckende Erkrankungen),
 - g) eine schwerwiegende und nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Einrichtung und den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten vorliegt,

§ 9 Elternbeitrag

- (1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer im Bedarfsplan der Stadt Speyer aufgenommenen Kindertagesstätte bis zum Schuleintritt beitragsfrei.
- (2) Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 SGB VIII in Verbindung mit § 26 Abs. 2 und 3 KiTaG werden Elternbeiträge für den Besuch der Kindertagesstätte für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr und Schulkinder festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Jugendhilfeausschuss und Stadtrat der Stadt Speyer festgesetzt.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge ist gestaffelt nach dem Einkommen der Familie und Anzahl der Kinder, für die Kindergeld bezogen wird.



- (5) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (6) In Härtefällen ist die Jugendamtsleitung ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes eine abweichende Regelung zu treffen.
- (7) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 50 % des überschreitenden Betrages einzusetzen.
- (8) Die Elternbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Austrittsdatum. Die Beiträge sind stets zum 1. des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses fällig.
- (9) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung der Erziehungsberechtigten festgelegt. Wenn die Einkommensgrenze unterhalb des Höchstbeitrages liegt, sind die in der Selbsteinschätzung genannten Unterlagen beizufügen.
- (10) Die Selbsteinschätzung und die hierfür erforderlichen Nachweise können ausschließlich über das digitale Elternportal, persönlich oder per Post eingereicht werden. Eine Datenübermittlung per E-Mail ist ausgeschlossen.
- (11) Die Verwaltung des Jugendamtes führt in eigenem Ermessen Kontrollen durch und behält sich vor, aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung einen abweichenden Festsetzungsbescheid zu erteilen.
- (12) Das Formular zur Selbsteinschätzung erhalten die Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte oder auf der Homepage der Stadt Speyer.
- (13) Wird die Selbsteinschätzung und/oder die erforderlichen Nachweise zur Berechnung von Elternbeiträgen nicht innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages vorgelegt, wird automatisch der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (14) Gemäß § 60 SGB I und § 97a SGB VIII sind die Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung verpflichtet (u. a. Mitteilung von Einkommensveränderungen, Wohnungswechsel).
- (15) Einkommensminderungen können ausschließlich ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Jugendamt mitgeteilt und nachgewiesen werden.
- (16) Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und für die trotz Rechtsanspruch kein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte in kommunaler oder freier Trägerschaft bereitgestellt werden kann, werden ersatzweise in der Kindertagespflege nach § 26 Abs. 1 KiTaG beitragsfrei gestellt, bis ein Platz in einer Kindertagesstätte in freier oder kommunaler Trägerschaft zu Verfügung steht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
- (17) Diese Regelung gilt nicht für die über dem Rechtsanspruch liegenden Betreuungsstunden. Für die über dem gesetzlichen Anspruch liegenden Betreuungsstunden wird der Elternbeitrag gem. § 26 Abs. 2 und 3 KiTaG gestaffelt nach Einkommen erhoben.
- (18) Ein Fernbleiben des Kindes von der Kindertagesstätte aufgrund von Krankheit oder aus sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (19) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.

§ 10 Verpflegungskostenbeitrag

- (1) Bei einer Betreuung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer wird ein Verpflegungskostenbeitrag gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG erhoben.
- (2) Die Höhe der Verpflegungskostenbeiträge wird durch den Jugendhilfeausschuss und Stadtrat der Stadt Speyer festgesetzt.



- (3) Die Verpflegungskostenbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Austrittsdatum. Die Beiträge sind stets zum 1. des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses fällig.
- (4) Die Verpflegungsbeiträge sind für 12 Monate zu entrichten, da es sich um monatliche Durchschnittswerte handelt, die sich auf das ganze Kalenderjahr beziehen.
- (5) Bei der Festsetzung der Verpflegungskostenbeiträge sind die Schließtage bereits berücksichtigt. Der Verpflegungskostenbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.
- (6) Verpflegungskostenbeiträge werden regelmäßig angepasst. Die Anpassung erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses und des Stadtrates der Stadt Speyer.
- (7) Eine Rückerstattung des Naturalsatzes kann auf Antrag bei entschuldigtem oder unverschuldetem Fehlen (Krankheit mit Vorlage eines ärztlichen Attestes, einem Kuraufenthalt mit Vorlage einer Bestätigung) ab dem 6. Fehltag erfolgen.
- (8) Ein Antrag auf Befreiung von den Verpflegungskostenbeiträgen aus gesundheitlichen und/oder religiösen Gründen kann schriftlich gestellt werden, wenn die Kindertagesstätte kein entsprechendes Essen zur Verfügung stellen kann.
Dem Antrag auf Befreiung aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest beizulegen.
- (9) Wird das Mittagessen aus gesundheitlichen und/oder religiösen Gründen durch die Erziehungsberechtigten bereitgestellt, wird eine monatliche Aufwandspauschale i. H. v. 1/3 des Verpflegungskostenbeitrages erhoben.
- (10) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung des Verpflegungskostenbeitrages.

§11 Personenkreis

- (1) Beitragsschuldner sind:
 - c) der/die Erziehungsberechtigte/n
 - d) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen
 - e) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden ist, die Person, welche das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Kündigung und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes, beim Eintritt in die Grundschule (Ü2-Kinder) oder zum Ende der Grundschulzeit (Ü6-Kinder).
- (2) Außerdem endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten in Speyer aufgegeben wird. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Änderung des Hauptwohnsitzes unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind in Kindertageseinrichtungen mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich und schriftlich in der Einrichtung einzureichen.
- (4) Sollten die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung der Stadtkasse ihren Zahlungspflichten von mehr als 2 Monatsbeiträgen nicht nachkommen, kann die Stadt Speyer als Träger der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende das Betreuungsverhältnis kündigen.
- (5) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte über die Dauer von mindestens vier Wochen nicht besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden sowie den folgenden Monat bestehen.



Der Platz wird nicht freigehalten. Das Kind gilt als abgemeldet.

- (6) Bei Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes bei einem bereits unterschriebenen Betreuungsvertrag ist der Eltern- und Verpflegungskostenbeitrag für den ersten Monat in voller Höhe zu entrichten, wenn die vierwöchige Kündigungsfrist nicht eingehalten wird.

§ 13 Datenschutz

Die Angaben der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind datenschutzrechtlich geschützt. Änderungen der in der Anmeldung bzw. im Betreuungsvertrag erfassten Daten mit ihren Anlagen sind unverzüglich mitzuteilen. Näheres wird im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Speyer zur Erhebung der Elternbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge für die städt. Kindertagesstätten sowie der Elternbeiträge für die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in der Fassung vom 14.02.2025 außer Kraft.

Speyer, den 07.08.2026
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
(2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
(3) jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-110



XV. Bekanntmachung der Verfügung zur Sicherstellung der personellen und organisatorischen Trennung von verfahrensleitender Stelle und Bietern bei der Durchführung der Neuvergabe des Strom- und Gaskonzessionsvertrags der Stadt Speyer vom 11.06.2026

Verfügung

zur Sicherstellung der personellen und organisatorischen Trennung von verfahrensleitender Stelle und Bietern bei der Durchführung der Neuvergabe des Strom- und Gaskonzessionsvertrags der Stadt Speyer

Der Strom- und Gaskonzessionsvertrag der Stadt mit der Stadtwerke Speyer GmbH läuft am 30.06.2028 aus. Die Wegenutzungsrechte sollen mit dem Ziel vergeben werden, jeweils einen neuen Konzessionsvertrag abzuschließen.

Um eine personelle und organisatorische Trennung der verfahrensleitenden Stelle bei der Stadt von den Bietern zur Einhaltung des Neutralitätsgebots und des Geheimwettbewerbs zu gewährleisten, werden sämtliche im Rahmen der Verfahren zu leistenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Wahrnehmung der verfahrensleitenden Stelle in den Konzessionsverfahren auf Herrn Prof. Dr. Alexander Schubert übertragen; Hierbei wird er von Ivana Ziegelmüller als Vorzimmerdame unterstützt.

Zur weiteren Sicherstellung der Neutralität werde ich in den Konzessionsverfahren nicht tätig werden. Ich werde auch weder informiert noch in sonstiger Weise eingebunden. Ich verpflichte mich unwiderruflich, für die Dauer des Verfahrens meine Vorgesetztenbefugnisse als Dienst- und Fachvorgesetzte gegenüber Herrn Prof. Dr. Schubert sowie Frau Ziegelmüller im Hinblick auf die Durchführung der Konzessionsverfahren nicht wahrzunehmen. Herr Prof. Dr. Schubert sowie Frau Ziegelmüller werden ihre Aufgaben in den Konzessionsverfahren vollkommen eigenständig, ohne Weisungen und ohne Kontrolle von mir oder anderen Stellen in der Verwaltung ausführen. Eine Weitergabe von Informationen betreffend der Konzessionsverfahren durch Herrn Prof. Dr. Schubert sowie Frau Ziegelmüller an mich oder andere Stellen der Verwaltung sowie an Dritte hat zwingend zu unterbleiben. Ausgenommen hiervon ist lediglich eine Weitergabe von Informationen an den Rat im Hinblick auf die vom Rat in den Konzessionsverfahren zu treffenden Entscheidungen. Ratsvorlagen und Beschlüsse werden von Herrn Prof. Dr. Schubert sowie Frau Ziegelmüller erstellt und an das Ratsinformationssystem übertragen.

Herr Prof. Dr. Schubert sowie Frau Ziegelmüller werden angewiesen, anderen Mitarbeitern in der Verwaltung sowie Dritten außerhalb der Verwaltung (mit Ausnahme der beratenden Rechtsanwälte) keine Informationen die Konzessionsverfahren betreffend zugänglich zu machen.

Für den Postlauf verfüge ich, dass sämtliche mit den Konzessionsverfahren zusammenhängende Post, die an Herrn Prof. Dr. Schubert gerichtet ist, ungeöffnet zu Händen von Herrn Prof. Dr. Schubert oder Frau Ziegelmüller zu geben ist.

Es wird um Beachtung gebeten.

Speyer, den 11.06.2026

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer

FB 1-140



XVI. Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Godel Rohstoffe GmbH, Kies- und Sandwerk Speyer, Deutschhof, 67346 Speyer, beabsichtigt eine Restmengengewinnung im Bereich der Kies- und Sandlagerstätte „In der Wamm“ in Speyer. Da der Wammsee öffentlich-rechtlich abgenommen ist, versteht sich die geplante Restmengengewinnung als Neuvorhaben i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 1c UVPG.

Mit der Vertiefung des Baggersees wird der Tatbestand eines Gewässerausbaus gemäß § 67 Abs. 2 WHG erfüllt. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG). Ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass die Änderung des Vorhabens zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht die UVP-Pflicht (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung der Stadtverwaltung Speyer ist unter Einbeziehung des Gutachtens zur UVP-Vorprüfung des Ing. Büros für Raum- und Umweltplanung, Gunter Nied, vom März 2026, aktualisiert im Juli 2026, und der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben um eine Restmengengewinnung von Kies und Sand im südlichen Drittel des Wammsees. Die Abbaufäche nimmt eine Fläche von 8,2ha ein. Veränderungen finden lediglich im Wasserkörper statt, durch die Tieferlegung der Sohle bis zur Basis Oberes Kieslager. Die Größe der Gewässerfläche ändert sich nicht. Die Uferstrukturen, die bestehenden Unterwasserböschungen und die umgesetzten öffentlich-rechtlich abgenommenen naturschutzfachlichen Kompensationsflächen bleiben erhalten. Die Böschungsneigungen werden im entsprechenden Neigungsverhältnis fortgeführt, eine Standsicherheitsprüfung erfolgt im Zulassungsverfahren. Auswirkungen auf die Grundwasserströmungsverhältnisse sind gering bis nicht messbar eingeschätzt. Ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sowie eine Anpassung des vorhandenen grundwasserhydraulischen Fachgutachtens werden den Antragsunterlagen beigelegt. Betriebsbedingte Emissionen, welche über die öffentlich-rechtlichen hinausgehen, sind nicht zu verzeichnen. Lediglich die Dauer der Emissionen verlängert sich um ca. 7 Jahre (berechnete Abbauzeit). Der Abtransport der gewonnenen Rohstoffe bleibt verkehrlich wie bisher geregelt, d.h. das aus dem See gewonnene Rohmaterial wird weiterhin an Ort und Stelle verarbeitet. Hinsichtlich der laufenden Sohllangleichung im Deutschewühlsee (Zulassung im Jahr 2022) bestehen keine Umweltbelastungen, die im Rahmen der Prüfung von erheblichen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens „Restmengengewinnung In der Wamm“ zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadtverwaltung Speyer, den 04.08.2026
gez. Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete

FB 2-250

XVII. Energieberatung der Verbraucherzentrale; Vor dem Kauf: Mehrere Wärmepumpen-Angebote vergleichen

Bei größeren Investitionen ist es immer ratsam, mehrere Angebote einzuholen, um eine Vergleichsgrundlage zu haben und teure Fehlentscheidungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch für die Anschaffung und Installation einer Wärmepumpe. Doch die Angebote sind häufig komplex und mehrere Seiten lang. Eine aktuelle, zweite Auswertung von 160 Angeboten für Luft-Wasser-Wärmepumpen aus ganz Rheinland-Pfalz zeigt, dass diese sich weiterhin stark unterscheiden – sowohl bei den Preisen als auch bei Vollständigkeit, technischen Angaben und enthaltenen Leistungen. Neben der Kostenstruktur wurden bei dieser Auswertung auch weitere wichtige Aspekte untersucht, wie förderrelevante Inhalte, Wartungskosten und Zahlungsbedingungen. Der Vergleich verschiedener Angebote ist herausfordernd und die Entscheidung zwischen einem guten und einem schlechten Angebot gar nicht so einfach.

Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz unterstützt Ratsuchende mit der kostenlosen Wärmepumpen-Angebots-Beratung. Dabei werden bis zu drei Angebote auf Vollständigkeit, technische Angaben und wichtige Leistungsbestandteile geprüft. Die Ergebnisse werden im Anschluss in einer Videoberatung besprochen und offene Fragen können geklärt werden. Informationen zur Beratung und den vollständigen Bericht zur Auswertung der Angebote finden Sie unter: www.verbraucherzentrale-rlp.de/WPAngbote.

Alle weiteren Fragen zum Heizungstausch beantworten die Energieexpert:innen der Verbraucherzentrale an über 70 Standorten unabhängig und kostenlos im Rahmen der Beratungssprechstunde nach Terminvereinbarung.

Die Energieberaterin hat **am Dienstag, dem 18. August, von 14 bis 18.30 Uhr Sprechstunde** in Speyer im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4.
Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei), montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110



Behördenrufnummer 115

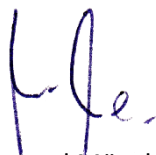
Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 07.08.2026



Irmgard Münch-Weinmann
Beigeordnete

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

